

4. A b s c h n i t t

Straftaten unter Verletzung dienstlicher Pflichten

Vorbemerkung

Diesem Abschnitt liegt eine neue Konzeption zugrunde. Die Strafbestimmungen wurden auf zwei wesentliche Verletzungen der Dienstpflichten, nämlich den Geheimnisverrat und die Bestechung, beschränkt. Damit hat das neue Strafrecht die frühere Regelung der sog. uneigentlichen Amtsdelikte aufgegeben. Die Strafbarkeit solcher Verhaltensweisen wird nach den allgemeinen Vorschriften des StGB beurteilt, wobei die besondere Verantwortung eines Staatsfunktionärs im Rahmen der Strafzumessung gem. § 61 zu berücksichtigen ist. So gibt es im StGB z. B. keine Spezialbestimmung mehr für Amtsunterschlagung. Wenn ein Staats- oder Wirtschaftsfunktionär sozialistisches Eigentum entwendet, so ist er gem. §§ 157 ff. strafrechtlich verantwortlich. Das gilt auch für andere Straftaten, z. B. Hausfriedensbruch, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung oder Freiheitsberaubung.

Bei Dienstpflichtverletzungen, die keine Straftaten sind, ist gem. § 3 Abs. 2 das Disziplinarrecht anzuwenden.

Geheimnisverrat

§ 245

(1) Wer entgegen einer ihm durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von einem Staats- oder Wirtschaftsorgan ausdrücklich auferlegten Pflicht geheimzuhaltende Dokumente oder Gegenstände für Unbefugte zugänglich aufbewahrt oder solche Dokumente oder Gegenstände abhanden kommen läßt oder in anderer Weise geheimzuhaltende Tatsachen offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer sich von einer Person, der durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von einem Staats- und Wirtschaftsorgan eine Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auferlegt ist, durch unlautere Methoden die Offenbarung geheimzuhaltender Tatsachen erschleicht und dadurch staatliche oder gesellschaftliche Interessen vorsätzlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer durch die Tat staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Re-